

Marktordnung

Ortenberger Feierabendmarkt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 18. Dezember 2023 folgende Marktordnung als Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ortenberger Feierabendmarkt (FAM) wird seit Mai 2022 abgehalten.

Die Marktordnung soll Grundlage sein, um, den Besuchern und den Anbietern/Standinhabern (Marktbesicker) des FAM ein attraktives Marktumfeld bieten zu können.

Der FAM versteht sich als integraler Bestandteil der Ortskernerneuerung und der Neugestaltung und Vitalisierung des Dorfplatzes als der Ortsmitte von Ortenberg. Er soll als Impuls für Gastronomie, Dienstleistungen und den Einzelhandel sowie das gesellschaftliche Zusammenleben in Ortenberg verstanden werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Marktordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ortenberg betreibt den FAM als öffentliche Einrichtung.

Sie vergibt die Organisation und die Durchführung an Dritte als den Veranstaltern, die diese Aufgabe ehrenamtlich und unentgeltlich wahrnehmen.

Dies sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Marktordnung
Dr.Trutz-Ulrich Stephani, Beate Lottermoser und Klaus Lange (Veranstalter).

Die Gemeinde Ortenberg kann jederzeit Personen von der Durchführung entbinden oder für die Durchführung andere Personen benennen.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der FAM findet auf dem Dorfplatz vor dem Rathaus statt und kann bei Bedarf und Zustimmung der Gemeinde auf die umliegenden Flächen erweitert oder verlegt werden (Marktbereich).

(2) Der FAM findet grundsätzlich von Anfang Mai bis Ende September immer mittwochs (nur werktags) in der Zeit von 16:30 Uhr – 20:00 Uhr statt. Die Veranstalter können darüber hinaus weitere Termine – etwa im April oder Oktober – benennen. Bei gleichzeitigen Vereins- oder anderen Veranstaltungen kann der Markt ausfallen oder verlegt werden. Dies wird vorher über das Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg im amtlichen Teil öffentlich bekannt.

(3) Der FAM findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Die Veranstalter können jedoch im

Einzelfall die Durchführung des FAM auch kurzfristig absagen.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem FAM dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Holz-, Korb-, Stroh-, Woll- und Töpferwaren,
5. Bastelartikel,
6. Kunsthandwerkliche Artikel,
7. Textilien,
8. Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr.

In Einzelfällen ist es auch zulässig, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände anzubieten oder zu verteilen,

§ 4 Zutritt

Die Gemeinde und die Veranstalter können aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

1. Auf dem FAM dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz durch Anbieter (Marktbesicker) aus verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Veranstalter auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum für eine bestimmte Produktpalette.
2. Veranstalter und die Gemeinde als Träger erheben keine Standgebühren, bitten aber um Spenden zur Deckung der Kosten und darüber hinaus für soziale Zwecke.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Marktbesicker ist nicht berechtigt den Standplatz ohne Zustimmung der Veranstalter zu tauschen oder zu überlassen.
4. Ist der Standplatz nicht spätestens ¼ Stunde vor Beginn des Marktes bezogen, kann der Standplatz durch die Veranstalter anderen Marktbesickern zugewiesen werden.
5. Sofern Marktbesicker planen, an bestimmten Markttagen nicht teilzunehmen, sind diese vor der ersten Teilnahme anzugeben.
6. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Veranstalter für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Veranstalter weisen die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Bestimmung über die Anzahl der Stände, sowie deren Lage bleibt der Gemeinde vorbehalten.
7. Die Veranstalter wählen die Bewerber nach Gesichtspunkten der Attraktivität und der angebotenen Waren aus. Dabei achtet sie auch auf das Qualitätsniveau der Bewerber und auf ein ausgewogenes und möglichst vielseitiges Warenangebot. Die Auswahl erfolgt ferner unter

Berücksichtigung von Platzbedarf und Platzangebot, der Art des Verkaufsstandes sowie nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen.

8. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am FAM erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder

- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

9. Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

- der Platz des FAM ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Veranstalter weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
4. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
5. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbesickers in Verbindung steht.

§ 8

Verhalten auf dem FAM

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des FAM die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Veranstalter zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das

Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Lebensmittel und Waren

- (1) Die Marktbesucher müssen sich die Zustimmung der Veranstalter für die Gestaltung und ggf. die Erweiterung seiner Produktpalette einholen.
- (2) Die Marktbesucher haben die gesetzlichen Bestimmungen beim Umgang mit den von ihm feilgebotenen Lebensmitteln und Waren zu beachten.
- (3) Zu einer besseren Information der betroffenen Verbraucher ist der Nachweis von Allergenen in Lebensmitteln deutlich sichtbar anzuzeigen.

§ 10 Sauberhaltung auf dem FAM

- (1) Der Marktbereich ist sauber zu halten. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Sämtliche Abfälle in, vor und um seinen Standbereich haben die Marktbesucher zu entsorgen.
- (3) für Marktbesucher sind im Standbereich entsprechend Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen.
- (4) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen nach Beendigung des FAM mitzunehmen.
- (5) Die Verwendung von Verpackungsmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren; auf umweltgerechtes Verhalten ist zu achten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. den Auf- und Abbau nach § 6,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Nr. 1 bis 4,
5. die Plakate und die Werbung nach § 7 Nr. 5
6. das Verhalten auf dem FAM nach § 8 Nr. 1 und 2,
7. die Ausweispflicht nach § 8 Nr. 3,
8. die Verunreinigung des Platzes nach § 10,
9. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 und 4 verstößt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.


Markus Vollmer

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

